

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Im Berichtsjahre kam der Gemeinderat nur in einer Angelegenheit in die Lage, sich mit diesem Theater zu beschäftigen, indem er am 16. Februar seinen Beschluß vom 1. Dezember 1899 in folgender Weise teils wiederholte, teils ergänzte:

„I. 1. Die Gemeinde Wien erteilt prinzipiell ihre Einwilligung, daß zur Sicherstellung des Darlehens per 320.000 K, welches der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters zur Deckung der Mehrkosten des Baues aufzunehmen beabsichtigt, das Pfandrecht simultan auf den ihr gehörigen Realitäten Einl.=Z. 1136 und 1601 Grundbuch Alfergrund und Einl.=Z. 855 Grundbuch Währing, sowie auf der dem Vereine grundbücherlich zugeschriebenen Realität Einl.=Z. 875 Grundbuch Gersthof grundbücherlich einverleibt werde, bedingt sich jedoch, daß dieses Darlehen längstens innerhalb der Dauer des zwischen dem Vereine und der Gemeinde Wien geschlossenen Vertrages getilgt werde und jederzeit seitens des Vereines kündbar sein muß und der Verein sämtliche Kosten der Aufnahme des Darlehens, der Verzinsung und Tilgung desselben, der grundbücherlichen Einverleibung und seinerzeitigen Löschung des Pfandrechtes aus eigenem trägt.

Weiters wird der Stadtrat von Seite des Gemeinderates ermächtigt, die Bedingungen, unter welchen das Darlehen aufgenommen wird, zu genehmigen. Der Verein hat sich außerdem zu verpflichten, jedes Erträgnis, welches eine Verzinsung von vier Prozent übersteigt, zur Tilgung des Darlehens zu verwenden.

2. Der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters verpflichtet sich, in Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Jänner 1899, genehmigten Vereinbarung die Realität Einl.=Z. 875 Gersthof samt dem darauf erbauten Dekorationsmagazine sofort unentgeltlich ins freie Eigentum der Gemeinde zu übertragen, wobei jedoch der Verein die auf dieser Realität grundbücherlich sichergestellte Verpflichtung zur Übergabe der Kat.=Parz. 314/7, 314/8, 316/14 und 316/15 Gersthof im richtigen Niveau an die Gemeinde durch Ausstellung eines Reverses aufrecht zu erhalten hat.

Die Übertragungsgebühren trägt der Verein, ebenso die Vertragskosten. Hingegen gibt die Gemeinde Wien dem genannten Vereine die Realität Einl.=Z. 875 Gersthof um den jährlichen Anerkennungszius von 2 K und unter analoger Anwendung der Bestimmungen des zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Juli 1897 genehmigten Übereinkommens in Bestand.

II. Die Gemeinde Wien erteilt ihre Zustimmung zum Zusatzvertrage (enthaltend die Verlängerung der Pachtzeit von sechs auf zwölf Jahre, Erhöhung des Pachtzinses ab 1. März 1900 von 92.000 K auf 102.000 K und Festsetzung der Spielzeit mit mindestens neun Monaten).“

Der Entwurf des auf Grund dieses Beschlusses zwischen dem Vereine, der Gemeinde und der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt über die Aufnahme des Darlehens von 320.000 K abzuschließenden Pfandvertrages wurde vom Stadtrate am 20. April genehmigt.